



An das
 Bundesministerium für Verkehr,
 Innovation und Technologie
 Gruppe Schiene
 Abteilung SCH1-Recht
 Radetzkystr. 2
 1031 Wien

Name/Durchwahl:
 Mag. Kölpl / 2054

Geschäftszahl:
 15.300/20-Pers/6/03

3. 11. 2003

Betreff:

1. Entwurf eines Bundesbahnstrukturgesetzes 2003;
2. Entwurf eines ÖBB-Dienstrechtsgegesetzes und Änderungen des Bahn-Betriebsverfassungsgesetzes, des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Angestelltengesetzes und des ASVG;
 Ressortstellungnahme

zu do. GZI. 210.813/2-II/SCH1-2003

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beeht sich, zu dem dem Betreff entnehmbaren Entwurf Folgendes mitzuteilen:

I. Zu Artikel I (ÖBB-Dienstrechtsgegesetz):

Zu § 4:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass im Abs. 1 lediglich der Anwendungsbereich von arbeitsvertragsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes fortgeschrieben wird. Damit ist nunmehr eindeutig festgestellt, dass Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz zur Anwendung kommen und somit die Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie auch für diesen Bereich in den arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften erfolgen kann.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.



Die im bisherigen § 21 Abs. 1 Bundesbahngesetz 1992 enthaltene Haftungsregelung für ÖBB-Bedienstete wurde als dienstrechtliche Norm im § 4 Abs. 2 übernommen. Im § 52 Abs. 1 (neu) Bundesbahngesetz findet sich diese Bestimmung jedoch nahezu wortident wieder. Es ist wohl nicht beabsichtigt, diese Haftungsregelung sowohl im ÖBB-Dienstrechtsgesetz als auch im Bundesbahngesetz vorzusehen, sie wäre daher in einem dieser Gesetze zu streichen.

Zu den Erläuterungen - besonderer Teil:

Zu Artikel III:

Im vierten Absatz, vierte Zeile wäre das Datum „31. Dezember 2004“ durch das Datum „31. Dezember 2005“ zu ersetzen; in der fünften Zeile wären die Worte „einem Jahr“ durch die Worte „zwei Jahren“ zu ersetzen.

II. Zum Entwurf eines Bundesbahnstrukturgesetzes:

Zu Artikel I (Änderung des Bundesbahngesetzes 1992):

Aufgrund der Neustrukturierung der ÖBB und Errichtung von neuen Gesellschaften geht das BMWA davon aus, dass folgende dieser Gesellschaften der Kontrolle der Arbeitsinspektion gemäß der Bestimmungen des **Arbeitsinspektionsgesetzes 1993** unterliegen werden:

- ?? ÖBB-Holding AG
- ?? ÖBB-Technische Service-GmbH, diese hat zwar bei Erfüllung ihrer Aufgabe für Zwecke des Eisenbahnbetriebes und des Eisenbahnverkehr die Rechte und Pflichten eines Eisenbahnunternehmens (§ 17 Abs. 2 des Entwurfs des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003), unterliegt aber als Gewerbebetrieb nicht der Verkehrsarbeitsinspektion (§ 1 Abs. 2 Z 1 lit b) VAIG)
- ?? ÖBB-Personalmanagement und -service GmbH
- ?? ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

Hinsichtlich der ÖBB-Infrastruktur Bau AG ist fraglich, ob sie selbst ein Eisenbahnunternehmen ist, da ihre Aufgabe die "Zurverfügungstellung von Schieneninfra-

struktur an Eisenbahninfrastrukturunternehmen" ist (§ 31 des Entwurfes). Hier wäre allenfalls eine Klarstellung erforderlich.

Unter einem wurden 25 Ablichtungen der Ressortstellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 30. Oktober 2003
Für den Bundesminister:
Mag. Konetzky

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: